



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des  
ländlichen Raums

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Verwaltungsbehörde ELER

## **Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER**

i. d. F. v. 13.06.2019

### Inhalt

	Seite
<b>I. Einführung</b>	<b>2</b>
<b>II. Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>III. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente</b>	<b>3</b>
<b>IV. Zuständigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>V. Allgemeine Regelungen</b>	<b>6</b>
V.1 Grundsätze der Vorhabenauswahl	6
V.1.1 Abgrenzung zu Fördervoraussetzungen	6
V.1.2 Allgemeine Anforderungen an Auswahlkriterien	6
V.2 Anforderungen an das Auswahlverfahren	6
V.2.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens	6
V.2.2 Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten (Fristsetzungen)	7
V.2.3 Veröffentlichtes Budget	7
V.2.4 Mindestschwelle	7
V.2.5 Bildung der Rangfolge	8
V.2.6 Entscheidungsregeln bei Punktegleichheit	8
V.2.7 Änderungsanträge	8
V.3 Transparenz, Interessenkonflikte, Dokumentation und Information, Bekanntgabe des Auswahlresultates	9
<b>VI. Maßnahmenspezifische Besonderheiten</b>	<b>10</b>
<b>VII. Änderungen</b>	<b>14</b>
<b>VIII. Inkrafttreten</b>	<b>14</b>

Anlage 1 - förderspezifische Auswahlverfahren

Anlage 2 - Ergebnisbenachrichtigung der Bewilligungsbehörde

## I. Einführung

Gem. Art. 60 (2) der VO (EU) 1305/2013 kommen Ausgaben nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Dieser Erlass richtet sich an alle an der Auswahl von Vorhaben beteiligten Stellen in Bezug auf die Umsetzung des ELER in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020. Dies sind:

- Zuständige Fachreferate des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL),
- Zuständige Berliner Senatsverwaltungen,
- Landesamt für Umwelt (LfU),
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Lokale Aktionsgruppen (LAG),
- Beiräte.

Dieser Erlass definiert Zuständigkeiten und Funktionen, regelt Verfahrensweisen und beschreibt die je nach Förderbereich anzuwendenden Auswahlverfahren und -kriterien.

Auswahlkriterien dienen als Grundlage für die Priorisierung von Vorhaben und Antragstellern. Basierend auf der Anwendung dieser Kriterien sollen die Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Förderung im Programm ausgewählt werden.

Die Auswahlkriterien sollen

- die Gleichbehandlung potenziell Begünstigter,
- eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen,
- die Priorisierung der Förderung im Einklang mit den Unions- und den nationalen/regionalen Prioritäten sowie
- die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung gewährleisten.

## II. Geltungsbereich

Als grundsätzliches Prinzip, zum Zweck einer soliden Finanzbewirtschaftung und zur Sicherstellung eines Mehrwertes der ELER-Förderung, sind Auswahlkriterien in obligatorischer Weise - unabhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - anzuwenden.

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist nicht obligatorisch für die Maßnahmen nach den Artikeln 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39<sup>1</sup> der VO (EU) 1305/2013. In Bezug auf die Umsetzung des ELER in Brandenburg und Berlin ist festzustellen, dass die Vorgaben dieses Erlasses nicht verbindlich sind für:

- M 10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28),
- M 11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29),
- M 12 - Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten (Art. 30),
- M 13 - Ausgleichszahlungen in Gebieten mit erheblichen, naturbedingten Nachteilen (Art. 31)<sup>2</sup>
- M 19 - Auswahl der LEADER-Regionen<sup>3</sup>, Förderung der vorbereitenden Unterstützung, Auswahl und Förderung des Regionalmanagements sowie Konzeptauswahl des Stadt-Umland-Wettbewerbes,
- M 20 - Technische Hilfe.

<sup>1</sup> Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau, Art. 30 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, Art. 31 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, Art. 33 Tierschutz, Art. 34 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder; Art. 36 Risikomanagement, Art. 37 Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung, Art. 38 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle, Art. 39 Einkommensstabilisierungsinstrument

<sup>2</sup> Art. 49 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013

<sup>3</sup> Eine Auswahl erfolgte bereits außerhalb der Vorgaben des Art. 49 der VO (EU) 1305/2013.

### **III. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente**

**VO (EU) Nr. 1303/2013** des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

**VO (EU) Nr. 1305/2013** des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1698/2005

**VO (EU) Nr. 1306/2013** des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

**DVO (EU) Nr. 808/2014** der KOM vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EU) Nr. 1305/2013 des EP und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den ELER

**DVO (EU) Nr. 809/2014** der KOM vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 des EP und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance

**DELEGIERTE VO (EU) Nr. 240/2014** der KOM vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der ESI-Fonds

**DELEGIERTE VO (EU) Nr. 480/2014** der KOM vom 3. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1303/2013 des EP und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF

**DELEGIERTE VO (EU) Nr. 640/2014** der KOM vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des EP und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance

**draft guidelines on eligibility conditions and selection criteria for the programming period 2014 - 2020** VERSION MARCH 2014

**Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer** für die LEADER-LAG in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium

**Empfehlungen zur Umsetzung von LEADER für Verwaltungsbehörden und Zahlstellen;** Verfahren zu Überwachung gem. Art. 60 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014

**Partnerschaftsvereinbarung** zwischen Deutschland und der KOM für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem GSR in der Förderperiode 2014 - 2020

## **Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum** in Brandenburg und Berlin in der Förderperiode 2014 - 2020

Zahlstellen-Erlass 2/2015 zur Durchführung der Verwaltungskontrollverfahren sowie der Anwendung von Kürzungen und Verwaltungssanktionen bei der Umsetzung von nicht flächenbezogenen und nicht tierbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (VWK-Erlass ELER-investiv)

### **IV. Zuständigkeiten**

#### **IV.1 Verwaltungsbehörde**

Die Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverantwortung für den wirksamen, effizienten Einsatz der Fonds [...]; sie übernimmt daher zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Begleitung des Programms, der finanziellen Abwicklung und Finanzkontrolle sowie der Projektauswahl.<sup>4</sup>

Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und - nach Anhörung des Begleitausschusses - anwenden,<sup>5</sup> die

- transparent und nicht diskriminierend sind,
- den allgemeinen Grundsätzen der Art 7 und 8 [VO (EU) 1303/2013] Rechnung tragen und sicherstellen, dass
- die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen und
- die Vorhaben im Rahmen eines gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden.<sup>6</sup>

Bei Förderrichtlinien prüft die Verwaltungsbehörde vorab die mit einem Aufruf zur Einreichung von Vorhaben zu veröffentlichenden Informationen gemäß V.3.1 und erteilt die abschließende Zustimmung zur Veröffentlichung des Aufrufs bzw. zu Änderungen laufender Aufrufe. Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines neuen Aufrufs wird erst nach Vorliegen der Ergebnisbenachrichtigung gem. IV.5 des vorangegangenen Aufrufs erteilt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Die Bearbeitungszeit in der Verwaltungsbehörde beträgt 10 Arbeitstage.<sup>7</sup>

#### **IV.2 Fachreferate des MLUL**

Den zuständigen Fachreferaten des MLUL obliegt

- die inhaltlich, fachliche Ausgestaltung der maßnahmenspezifischen Auswahlverfahren gem. Anlage 1 dieses Erlasses. Die Unterlagen sind der ELER-Verwaltungsbehörde im word-Format einzureichen,<sup>8</sup>
- die Einholung der Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde vor Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Anträgen sowie vor Änderungen laufender Aufrufe. Ein neuer Ordnungstermin kann erst veröffentlicht werden, wenn die Bildung der Rangfolge in profil c/s (sog. PAK-Lauf) für die Vorhaben des letzten Ordnungstermins abgeschlossen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde.

<sup>4</sup> Art. 108 VO (EU) 1303/2013

<sup>5</sup> Art. 49 (1) VO (EU) 1305/2013

<sup>6</sup> Art. 49 (2) VO (EU) 1305/2013

<sup>7</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“.

<sup>8</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte IV.6.

Die Bewilligungen müssen noch nicht erfolgt sein. Der Termin muss mindestens vier Wochen vor Antragsfrist veröffentlicht werden, um den Antragstellern ausreichend Zeit einzuräumen,<sup>9</sup>

- die unverzügliche Information der ELER-Verwaltungsbehörde über die erfolgte Veröffentlichung von Aufrufen unter Angabe des Internetlinks. Diese müssen auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> unter Politik => Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie/Verwaltungsvorschrift unter der fachlich passenden Rubrik eingestellt werden. Eine Verlinkung nur auf die Seiten Dritter außerhalb der Landesverwaltung ist nicht ausreichend,<sup>10</sup>
- bei Verwaltungsvorschriften die Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses gegenüber der Verwaltungsbehörde, den Antragstellern und der Bewilligungsstelle bzgl. Antragsfristen und Budgets; es ist kein gesonderter Aufruf notwendig,
- die Dokumentation über Art, Inhalt und Zeitraum der gemäß V.3.1 veröffentlichten Informationen<sup>11</sup> sowie
- bei M 19 „LEADER“: ein fortlaufender Abgleich der Summe aus bisher bewilligtem und aktuell aufgerufenem Budget zum jeweiligen LAG-Gesamtbudget je LAG durch das zuständige Fachreferat des MLUL.

### **IV.3 Berliner Senatsverwaltungen**

Die zuständigen Berliner Senatsverwaltungen initiieren die Aufrufe zur Einreichung von Anträgen der Berliner Maßnahmen in Anlehnung an korrespondierende Brandenburger Aufrufe.

### **IV.4 Begleitausschuss**

Der Begleitausschuss wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab.<sup>12</sup>

### **IV.5 Bewilligungsbehörden<sup>13</sup>**

Den zuständigen Bewilligungsbehörden obliegt

- die Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien sowie
- nach Abschluss der Vorhabenauswahl die Ergebnisbenachrichtigung an die ELER-Verwaltungsbehörde je Auswahlverfahren gemäß Anlage 2.

### **IV.6 Lokale Aktionsgruppe (LAG)**

Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“.

<sup>10</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“.

<sup>11</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte VI.7.7.

<sup>12</sup> Art. 74 a) VO (EU) 1305/2013

<sup>13</sup> IV.4 gilt nicht für M 19 „LEADER“.

<sup>14</sup> Art. 34 (3) d) VO (EU) 1303/2013

## **IV.7 Fachliche Vorprüfung**

Den zuständigen Beiräten obliegt die (Teil-)Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien der Maßnahmen M01 „Berufsbildung im Ländlichen Raum“ und teilweise bei M16 „Zusammenarbeit“ (16.1/16.5.2). Eine einmal getroffene Entscheidung des Beirats kann nicht durch die Entscheidung eines einzelnen Mitglieds rückgängig gemacht werden und ist nach Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde nicht mehr umkehrbar. Dies gilt ebenso, wenn die fachliche Vorprüfung nicht durch einen Beirat, sondern durch das zuständige Fachreferat im MLUL vorgenommen wird.<sup>15</sup>

## **V. Allgemeine Regelungen**

### **V.1 Grundsätze der Vorhabenauswahl**

#### **V.1.1 Abgrenzung zu Fördervoraussetzungen**

Fördervoraussetzungen sind Voraussetzungen, die zu 100 % erfüllt werden müssen, um Zugang zur Förderung zu erhalten ("Ja-/Nein"-Frage). Die Nichterfüllung bereits einer Fördervoraussetzung führt zur Ablehnung des Antrags.

Auswahlkriterien sind keine Fördervoraussetzungen, sondern stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die im Hinblick auf den Förderantrag kontrollierbar sein muss. Auswahlkriterien sind zusätzliche Bedingungen für ein Ranking der Anträge, um die Vorhaben auszuwählen, die den größten Mehrwert für die Förderung im Programm erzielen. In Brandenburg und Berlin erfolgt die Auswahl über die Anwendung eines Punktesystems. Das heißt, es erfolgt eine Punktevergabe je Auswahlkriterium.

#### **V.1.2 Allgemeine Anforderungen an Auswahlkriterien**

Auswahlkriterien müssen vor Beginn des Antragsverfahrens für alle Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen klar definiert sein.

Auswahlkriterien sollen

- eindeutig/klar/verständlich,
- relevant,
- objektiv,
- prüf- und kontrollfähig sowie
- nicht administrativ komplex sein;
- von den potenziell Begünstigten technisch nicht leicht erfüllt werden können sowie
- die charakteristischen Eigenheiten der Maßnahmen/Vorhaben berücksichtigen.

Auswahlkriterien sind transparent und konsistent während des gesamten Planungszeitraums anzuwenden.

### **V.2 Anforderungen an das Auswahlverfahren**

#### **V.2.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren erstreckt sich nur auf förderfähige Vorhaben. Zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ist eine Prüfung der Förderfähigkeit durch die zuständige Stelle bereits abschließend erfolgt.<sup>16, 17</sup>

Die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag ist nicht möglich. Für jedes Vorhaben ist ein separater Förderantrag einzureichen.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Siehe auch Maßnahmenspezifische Besonderheiten unter VI.1 und VI.6.

<sup>16</sup> Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit für M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“ unter VI.1.

<sup>17</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8..2.

Abgelehnte Anträge aus einem abgeschlossenen Auswahlverfahren, die nach erfolgreichem Widerspruchs- oder Klageverfahren Förderfähigkeit erlangt haben, werden in einer neuen Auswahlrunde ohne neue Antragstellung berücksichtigt.

### V.2.2 Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten (Fristsetzungen)

Die Bildung von Auswahlgrundgesamtheiten mit (jährlichen) Budgetkontingenten erfolgt durch die Festlegung mindestens einer Frist pro Kalenderjahr je Förderbereich bzw. -richtlinie/Verwaltungsvorschrift anhand von Ordnungsterminen. Bei Festsetzung mehrerer Ordnungstermine pro Kalenderjahr erfolgt eine unterjährige Aufteilung des Budgets. Diese Termine werden mit der jeweiligen Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift allen potenziell Begünstigten auf [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) sowie [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de) bekanntgegeben<sup>19</sup>. Fällt der Einreichungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich der Termin auf den ersten, darauf folgenden Arbeitstag.<sup>20</sup>

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können optional weitere Fristen festgesetzt werden. Diese werden vom zuständigen Fachreferat des MLUL online nach Einholung der Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> unter Politik => Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie gem. IV.2 veröffentlicht. Ein neuer Ordnungstermin kann erst veröffentlicht werden, wenn die Bildung der Rangfolge in profil c/s (sog. PAK-Lauf) für die Vorhaben des letzten Ordnungstermins abgeschlossen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Die Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel in nachfolgende Auswahlrunden ist möglich. Eine nachträgliche Budgetaufstockung bereits gestarteter Aufrufe zur Einreichung von Vorhaben ist nicht zulässig.<sup>21</sup>

Wartelisten werden nicht geführt<sup>22</sup>. Vorhaben, die zwar die Mindestschwelle erreicht haben, aber dennoch bei einem Stichtag nicht berücksichtigt werden konnten, können neu eingereicht werden, um in einer neuen Auswahlrunde gleichberechtigt mit den Vorhaben dieser Runde zu konkurrieren.

Grundsätzlich ist eine Einreichung von Anträgen/Vorhaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordnungstermine möglich, kontinuierliche Bewilligungen sind nicht zulässig.

### V.2.3 Veröffentlichtes Budget<sup>23</sup>

Die in der jeweiligen Antragsrunde bewilligten öffentlichen Mittel dürfen den Betrag des veröffentlichten Budgets nicht überschreiten. Die Budgetkontrolle erfolgt über ein Eingabefeld in profil c/s (Zelle „Gesamtzuweisung“ der Prioritätenliste).

Die zuständigen Fachreferate können im Rahmen eines neuen Ordnungstermins im jeweiligen Kalenderjahr eine Erhöhung der Zuweisungen erst veranlassen, wenn die Bewilligungen der vorherigen Antragsrunde erfolgt sind.

### V.2.4 Mindestschwelle

Die Mindestschwelle ergibt sich anhand einer Mindestpunktzahl und stellt insofern eine zusätzliche Hürde für ein Vorhaben dar. Faktisch wirkt die Mindestschwelle wie eine

---

<sup>18</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“, M 02 „Forstberatung“ und M 08 „Forstmaßnahmen“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.1, VI.2, VI.2 und VI.6.

<sup>19</sup> Bei LEADER erfolgt die Bekanntgabe in den Regionen und auf den Internetseiten der LAGs.

<sup>20</sup> In Anlehnung an Art. 12 der VO (EU) Nr. 640/2014

<sup>21</sup> Beachte auch VI.8.4 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

<sup>22</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für M04, M06: „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“.

Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.3.

<sup>23</sup> Gilt nicht für M 19 „LEADER“.

Zuwendungsvoraussetzung. Die Fördervorhaben mit einem Gesamtpunktstand unter der festgesetzten Mindestschwelle sind von der Förderung auszuschließen, da sie nicht den erforderlichen Mehrwert bringen. Selbst dann, wenn nur über ein Vorhaben zu entscheiden ist, ist dieses abzulehnen, wenn die Mindestschwelle nicht erreicht wird.

Die Mindestschwelle ist jeweils in Relation zur maximal möglichen Punktezahl des Auswahlsystems eines Maßnahmenbereichs festzulegen.

Die Mindestschwelle muss grundsätzlich qualitativ höhere Anforderungen an das Vorhaben stellen als die Fördervoraussetzungen. Es gibt keine verbindliche (prozentuale) Vorgabe für die Mindestschwelle. Sie darf aber nicht zu leicht zu erfüllen sein (Mehrwert).

### **V.2.5 Bildung der Rangfolge**

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktezahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktezahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bildung der Rangfolge erfolgt automatisiert in profil c/s unter Nutzung der Prioritätenliste. Punktegleichstand und damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, insofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen bewilligt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgelehnt werden.

### **V.2.6 Entscheidungsregeln bei Punktegleichheit**

Die konsequente Anwendung der Auswahlkriterien - unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Antragsteller/Vorhabenträger - kann bei Mittelknappheit und Punktegleichheit zu unbilligen Ergebnissen führen.

So müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes alle gleichrangigen Vorhaben abgelehnt werden, wenn nicht mehr ausreichend Mittel für alle Vorhaben dieses Ranges vorhanden sind, auch wenn noch Mittel für einzelne Vorhaben verfügbar wären.

Die Auswahlverfahren sollen derart ausgelegt sein, dass Punktegleichheit ausgeschlossen ist oder Entscheidungsregeln enthalten, um bei Punktegleichheit eine differenzierte Rangfolge zu ermöglichen. Dies kann durch die Definition eines zusätzlichen Entscheidungskriteriums oder die Bestimmung eines oder mehrerer bestehender Auswahlkriterien als Entscheidungskriterium erreicht werden. Hier sind nur Kriterien sinnvoll, die erneute Punktegleichheit ausschließen.

Die Prüfung dieser zusätzlichen Kriterien ist nur erforderlich, insofern eine differenzierte Platzierung in der Rangfolge über Bewilligung oder Ablehnung von Vorhaben entscheidend ist.

### **V.2.7 Änderungsanträge**

Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Vorhabenauswahl und Bewilligung sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch, wenn Änderungen am Vorhaben zu Änderungen der Bewertung durch die Auswahlkriterien führen.

Die für die Platzierung in der Rangfolge maßgebliche Bewertung des Vorhabens durch Auswahlkriterien erfolgt einmalig zum vorgesehenen Stichtag. Sollten Änderungen am Vorhaben, nach bereits erfolgter Auswahl notwendig werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Ist



dies nicht der Fall, ist der Änderungsantrag abzulehnen, bzw. ist ggf. sogar der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

Die ursprünglich gebildete Rangfolge bleibt in jedem Fall bestehen.

Die Möglichkeit von Höherbewilligungen ist bei Kostensteigerungen<sup>24</sup> sowie verfügbarer Mittel grundsätzlich gegeben.<sup>25</sup>

### **V.3 Transparenz, Interessenkonflikte, Dokumentation und Information, Bekanntgabe des Auswahlergebnisses**

#### **V.3.1 Transparenz**

Vorhaben sollen nach einem transparenten und gut dokumentierten Verfahren ausgewählt werden, wie in Art. 49 (2) der ELER-VO gefordert. Die Veröffentlichung dieses Erlasses inklusive der Anlage „förderspezifische Auswahlverfahren“ erfolgt auf [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Das jeweilige Auswahlverfahren inklusive der Auswahlkriterien wird sowohl für Brandenburger als auch für Berliner Aufrufe als Anhang zur Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> unter Politik => Förderung bei der dazugehörigen Richtlinie/Verwaltungsvorschrift bzw. bei M 19 „LEADER“ auf der Internetseite der LAG bekanntgegeben. Hier erfolgt ebenso die Bekanntgabe der Ordnungstermine inklusive des in der jeweiligen Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Budgets.

#### **V.3.2 Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte können insbesondere im LAG-Entscheidungsgremium (M 19) sowie in Beiräten (M 01, M 16) auftreten. In den jeweiligen Geschäftsordnungen sind die diesbezüglich erforderlichen Regelungen im Umgang mit Interessenkonflikten festzuhalten.

Für Mitglieder des Entscheidungsgremiums gilt:

- 1.) Sind sie selbst Antragsteller, so sind sie von den Beratungen und Entscheidungen über Vorhaben auszuschließen, die sie direkt betreffen.
- 2.) Alle anderen müssen sich darüber hinaus im Vorfeld dauerhaft oder zumindest für die Dauer eines PAK-Laufes entscheiden, in welcher Funktion sie auftreten. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Eine Befangenheit und somit ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (Landräte, Bürgermeister, Amtsdirektoren) liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Vorhabenträger ist. Lediglich mögliche Auswirkungen auf die vertretene Gebietskörperschaft - ggf. durch ein Vorhaben mit räumlichem Bezug - begründen keinen Interessenkonflikt.

---

<sup>24</sup> unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 4.5 VV und Nr. 4.3 der VVG zu § 44 der LHO

<sup>25</sup> Beachte auch VI.8.5 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

### **V.3.3 Dokumentation und Information**

Die jeweils mit der Auswahl von Vorhaben betraute Stelle dokumentiert die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Verwaltungskontrollen kann die für die Auswahl zuständige Stelle aufgefordert werden, weitere Informationen und Unterlagen bereitzustellen, um die den geförderten/ausgewählten Vorhaben zugewiesenen Punkten zu erläutern.<sup>26</sup>

### **V.3.4 Bekanntgabe des Auswahlresultates**

Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, sind formal abzulehnen. Aus dem Ablehnungsschreiben muss eindeutig hervorgehen, ob der Antragsteller die Mindestschwelle nicht erreicht hat oder aufgrund nicht ausreichender Mittel gemäß seiner Platzierung in der Rangfolge nicht gefördert werden konnte.<sup>27</sup>

## **VI. Maßnahmenspezifische Besonderheiten**

Die förderspezifischen Auswahlverfahren sind in der Anlage 1 beigefügt. Besonderheiten bestehen in den folgenden Bereichen.

### **VI.1 M 01 „Berufsbildung im ländlichen Raum“ (1.1/1.3)**

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Beteiligung eines Beirats. Dieser kann seine Bewertung der mit Fristablauf eingegangenen Anträge schon durchführen, bevor die Prüfung der Förderfähigkeit dieser Anträge abschließend durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 01 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

### **VI.2 M 02 „Forstberatung“ (2.1)**

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 02 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

### **VI.3 M 04, M 06 „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ (4.1)**

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.2, („Wartelisten werden nicht geführt“), können unter bestimmten Bedingungen Förderanträge in einen folgenden Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Die Beantragung der fehlenden Genehmigungen (Bau- und / oder Genehmigung nach BImSchG-) ist durch den Antragsteller im Förderantrag beizufügen.
2. Der Tatbestand der Verzögerung in Bezug auf die fehlenden Genehmigungen (Bau- oder/ und BIM's-Genehmigung), darf nicht im Einfluss des Antragstellers liegen.
3. Eine Berücksichtigung des Förderantrags für die nachfolgende Auswahlrunde, ist nur bei abschließender Vollständigkeit der ausstehenden Unterlagen gegeben.
4. Für die nachfolgende Auswahlrunde müssen die gleichen Auswahlkriterien, wie bei der vorherigen verwendet werden.

<sup>26</sup> Beachte auch VI.8.7 Maßnahmenspezifische Besonderheit M 19 „LEADER“.

<sup>27</sup> V.3.4 gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8.2.

#### **VI.4 M 05 „Hochwasserschutzmaßnahmen“ (5.1)**

Die Vorhabenauswahl erfolgt unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Brandenburg.

#### **VI.5 M 07 „Naturschutzmaßnahmen“ (7.1/7.6)**

Eine Mindestschwelle kommt - bis auf „Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins“ - wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht zur Anwendung.

Vorhaben im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der VO (EU) 1303/2013 können auch mehrere Managementpläne als Bündel von (Teil-)Projekten sein.

#### **VI.6 M 08 „Forstmaßnahmen“ (8.3/8.5)**

Entgegen der Regelung unter Kapitel V.2.1 ist bei M 08 die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag zulässig.

#### **VI.7 M 16 „Zusammenarbeit“ (16.1/16.5.1/16.5.2)**

Die Vorhabenauswahl durch Auswahlkriterien erfolgt bei den folgenden Teilmaßnahmen unter Beteiligung eines Beirats.

- „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP) (16.1)
- Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5.2)

Für Projekte der Richtlinie Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (16.5.1) wird die fachliche Vorprüfung durch das zuständige Fachreferat vorgenommen.

#### **VI.87 M 19 „LEADER“**

##### **VI.8.1 Zuständigkeit**

Gem. Art. 34 (1) der VO (EU) 1303/2013 entwerfen lokale Aktionsgruppen (LAG) die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und setzen sie um. Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen u. a. das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Einzelstimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;<sup>28</sup> dabei ist eine einzelne Interessengruppe nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.<sup>29</sup>

Die Festlegung des Auswahlverfahrens und somit auch der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt pro LEADER-Region durch die jeweilige LAG mit Festschreibung in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES). Ggf. sind weitere, LAG-spezifische Regularien - die Vorhabenauswahl betreffend - in der jeweiligen Satzung oder weiteren Ordnungen enthalten. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie der einzelnen Kriterien sind die Vorgaben dieses Erlasses verbindlich.

---

<sup>28</sup> Art 34 (3) b) VO (EU) 1303/2013

<sup>29</sup> Art 32 (2) b) VO (EU) 1303/2013

### **VI.8.2 Auswahlverfahren**

Vor dem Auswahlverfahren gibt die LAG den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und die Projektauswahlkriterien bekannt. Sie nimmt Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese ggf. in einem vorgelagerten Verfahren z. B. auf die Zuordnung zur LEADER-Region, auf Konformität mit der jeweiligen RES sowie auf das Vorliegen einer aussagekräftigen Vorhabenbeschreibung. Ggf. begleitet sie die lokalen Akteure bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Dahingehend stimmige Vorhabenbeschreibungen werden anschließend durch das Entscheidungsgremium der LAG dem jeweiligen in der RES definierten Auswahlverfahren unterzogen.

Die daraus hervorgehende Rangfolge - inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung - wird der zuständigen Bewilligungsbehörde (LELF) übermittelt. Diese Auswahlentscheidung wird durch die LAG veröffentlicht. Lokale Akteure, deren Vorhaben im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte, werden durch die LAG über das Votum schriftlich in Kenntnis gesetzt. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt eine entsprechende Information der Öffentlichkeit.

### **VI.8.3 Bewilligungsverfahren**

Das LELF überprüft bei Vorhaben, für die eine positive Auswahlentscheidung getroffen wurde, anhand der Unterlagen, die seitens der LAG in Ergänzung zu dem Antrag auf Förderung eingereicht wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

- a) Protokoll der Sitzung des Entscheidungsgremiums:
  - Anwendung der LAG-spezifischen Auswahlkriterien gem. der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES),
  - Dokumentation des Verfahrens gemäß den Vorgaben dieses Erlasses,
  - Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die jeweilige RES,
  - Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit unter Beachtung des
    - o 50%-Quorums gem. Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b) der VO (EU) Nr.1303/2013 (Einzelstimmen) sowie
    - o 49%-Quorums gem. Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EU) Nr.1303/2013. Es können Interessengruppen (IG) gebildet werden, die dauerhaft oder mindestens pro PAK-Lauf Bestand haben. Pro IG kann ein Stimmrecht gelten oder es gelten Einzelstimmen. Vertreter des öffentlichen Sektors können auch anderen IGs zugeordnet werden, wenn sie deren Belange vertreten. Dies muss jedoch vor einem PAK-Lauf festgelegt und dokumentiert werden,
  - Nachvollziehbare Darstellung und Beachtung des Abstimmungsergebnisses; Prüfung auf offensichtlich sachfremde Erwägungen,
  - Vorliegen von Interessenskonflikten oder Befangenheit im Entscheidungsgremium durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten,
  - Rangliste der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl, Benennung des ausgewählten Vorhabens durch ein positives Votum unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.
- b) Ausreichende Information der Öffentlichkeit vor und nach der Vorhabenauswahl.
- c) Ausreichende Information an lokale Akteure, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch das LELF beschieden werden.

Verstöße gegen Regeln bei der Vorhabenauswahl unter a), b) und c) führen regelmäßig dazu, dass die Auswahlentscheidung über das beantragte Vorhaben nichtig ist. Damit fehlt ein rechtsgültiges zustimmendes Votum des LAG-Auswahlgremiums als Förderfähigkeitsvoraussetzung. Ein Fehler bei einer Auswahlentscheidung, der sich auf ein Vorhaben eingrenzen lässt, hat keine Auswirkungen auf andere Vorhaben dieser Auswahlrunde. Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 kommt zur Anwendung.

#### **VI.8.4 Budgeterweiterung**

Das Budget einer Auswahlrunde kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht ausgewählte Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können:

- 1) Die jeweilige LAG hat bei der Beschreibung Ihres Auswahlverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Budgeterweiterung getroffen,
- 2) Die Regelung der LAG lässt eine Budgeterweiterung zu,

Für die Budgeterweiterung stehen ausreichend Mittel aus dem jeweiligen LAG-Gesamtbudget der Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung.

Auch während der laufenden Antragsrunde kann das Budget unter obigen Bedingungen erweitert werden. Die Budgeterweiterung muss umgehend veröffentlicht werden.

Freiwerdende Mittel, aus früheren Projektauswahlrunden (z.B. zurückgezogenen Anträge die in vorherigen Auswahlrunden positiv bewertet wurden), können für die aktuelle Auswahlrunde berücksichtigt werden.

#### **VI.8.5 Änderungen am Vorhaben**

Bei Kostensteigerung eines Vorhabens um mehr als 20% der förderfähigen Gesamtausgaben bedarf es einer Zustimmung der LAG. Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Dies kann nur durch die LAG erfolgen. Hier ist also ein erneutes Votum der LAG erforderlich. Dieses Votum beinhaltet nur „*Mindestschwelle erfüllt*“ oder „*Mindestschwelle nicht erfüllt*“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

#### **VI.8.6 Änderungen des Auswahlverfahrens/der Auswahlkriterien**

Das Auswahlverfahren sowie die Auswahlkriterien können von der LAG durch Fortschreibung der RES geändert werden. Die ELER-Verwaltungsbehörde ist vorab darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Konsultation des Begleitausschusses ist nicht erforderlich. Änderungen sind allen potenziell Begünstigten vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich.

Die LAG setzt die Bewilligungsbehörde zum In-Kraft-Treten von Änderungen in Kenntnis und führt Aufzeichnungen über die Änderungshistorie.

#### **VI.8.7 Dokumentation der Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung ist durch die LAG zu dokumentieren. Dazu sind im Rahmen des Bewertungsverfahrens Aufzeichnungen zu den Gründen für die Vergabe der Punkte für die

einzelnen Vorhaben zu führen. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist ein Protokoll über die jeweilige Auswahlentscheidung zu erstellen. Mindestinhalte dieses Protokoll sind:

- Bezeichnung der Lokalen Aktionsgruppe,
- Personelle Zusammensetzung inkl. Funktionen des Entscheidungsgremiums (Anwesenheit/Beschlussfähigkeit),
- Angaben zur Auswahlentscheidung (Einreichungsfrist, Bewertungskriterien, Budget),
- Benennung der Vorhabenträger/Vorhabenbeschreibungen,
- Dokumentation der Beschlüsse (inkl. Angaben zur Stimmverteilung bestehend aus: Zustimmung/Enthaltung/Ablehnung),
- Dokumentation von Interessenkonflikten und daraus resultierenden Stimmenthaltungen
- Datum, rechtverbindliche Unterschrift(en) der LAG, inklusive Zusatz von Funktion und falls erforderlich Name (leserlich).

Diese Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde (LELF) zusammen mit der erstellten Rangfolge zu übermitteln.

#### **VI.8.8 Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben**

LAGs dürfen Mittel für eigene Vorhaben einwerben, wenn die Partnerschaft selbst das Vorhaben fördert. Die Tatsache, dass die LAG selbst Vorhabenträger ist, begründet grundsätzlich keinen Interessenkonflikt. Grundsätzlich werden geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Das Auswahlverfahren erfolgt analog zum voran beschriebenen Verfahren. Es ist zu verdeutlichen und zu dokumentieren, dass diese Vorhaben zur RES beitragen.

## **VII. Änderungen**

Die Auswahlkriterien können entsprechend den Erfordernissen des Programms angepasst werden. Die Verwaltungsbehörde kann die Auswahlkriterien ändern oder neue Auswahlkriterien innerhalb des Programmplanungszeitraums nach dem zuvor beschriebenen Verfahren (einschließlich der Konsultation des Begleitausschusses) einführen. Änderungen sind vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich.<sup>30</sup>

## **VIII. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt zum	01.01.2015 in Kraft.
- in Kraft gesetzt am	11.06.2015
- geändert (1) am	01.10.2015
- geändert (2) am	27.02.2016
- geändert (3) am	08.06.2016
- geändert (4) am	07.12.2016
- geändert (5) am	23.03.2017
- geändert (6) am	20.06.2017
- geändert (7) am	14.11.2017

<sup>30</sup> VII. gilt nicht für M 19 „LEADER“. Beachte Maßnahmenspezifische Besonderheit unter VI.8.6.

- geändert (8) am 14.03.2018 (nur Anlagen)
- geändert (9) am 13.06.2018 (nur Anlagen)
- geändert (10) am 06.12.2018 (nur Anlagen)
- geändert (11) am 13.06.2019

**Hinweis:**

**Die Anlagen befinden sich in gesonderter Datei „Anlagen des Erlasses der ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER i. d. F. v. 13.06.2019.**

Anlage 1 - Förderspezifische Auswahlverfahren (RiLi = Richtlinie; VV = Verwaltungsvorschrift)

- M01 - Berufsbildung im ländlichen Raum (RiLi)
- M02 - Forstberatung (RiLi, MB II)
- M04 - Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen;  
inkl. M06 Diversifizierung (RiLi)
- M05 - Hochwasserschutzmaßnahmen (VV)
- M07 - Naturnahe Entwicklung von Gewässern und Maßnahmen zur Stärkung der  
Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH)
- M07 - Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern (VV)
- M07 - Wassermanagement (VV)
- M07 - Naturschutzmaßnahmen (RiLi/VV)
- M08 - Forstmaßnahmen (RiLi, MB I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, MB III  
Waldbrandvorbeugung)
- M08 - Forstmaßnahmen Landeswald (VV, MB I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft,  
MB II Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden)
- M16 - Zusammenarbeit „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP) (RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit „Landtourismus“ (RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung  
(RiLi)
- M16 - Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-,  
klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen  
Betriebsführung (RiLi)

Anlage 2 – Ergebnisbenachrichtigung der Bewilligungsbehörde